

# **Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn**

vom 05.März 2025, in der ab 01.April 2025 geltenden Fassung

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Trägerschaft und Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Amtshandlungen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anmeldung und Bestattungszeit
- § 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhefrist
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Arten und Maße der Grabstätten
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Erdwahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Anonyme Grabstätten
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 21 Verzeichnis der Grabstätten
- § 22 Belegungsplan

### **V. Nutzungsrecht**

- § 23 Nutzungsrechte

### **VI. Gestaltung der Grabstätten**

- § 24 Grabgestaltung und Grabmale
- § 25 Versäumnisse und Mängel

### **VII. Gebühren und Umlagen**

- § 26 Gebühren
- § 27 Umlagen

### **VIII. Schlussvorschriften**

- § 28 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 29 Haftung der Gemeinde
- § 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn (im Folgenden Gemeinde genannt) in Bremen.

## **§ 2 Trägerschaft und Verwaltung**

(1) Die Gemeinde ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann die Verwaltungsgeschäfte einem oder mehreren seiner Mitglieder (Friedhofsausschuss) oder Dritten übertragen. Die Friedhofsverwaltung ist dem Kirchenvorstand verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann im Auftrag des Kirchenvorstands Dienstleistende mit der Ausführung von Arbeiten, die der Gemeinde nach dieser Friedhofsordnung obliegen, beauftragen.

(4) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde und auf den Namen Ev.-luth. Kirchengemeinde Grohn im Grundbuch Bezirk Schönebeck, Blatt 1708, Gemarkung Vorstadt R 176 Flur 179 Flurstück 425/1 + 425/2 + 423/4 + 424/7 und Flur 180 Flurstück 7 steht, Größe 2 ha 50 ar 1 qm, eingetragen.

## **§ 3 Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine unselbstständige Einrichtung des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung und der Ehrung verstorbener Personen (einschließlich Tot- und Fehlgeburten) sowie der Beisetzung ihrer Aschenreste.

# **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile zu bestimmten Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen oder Handlungen, die sich in verletzender oder herabwürdigender Weise gegen den christlichen Glauben oder andere Menschen richten, sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. mit Ausnahme von Gedenkzetteln/-schriften und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
5. ohne Erlaubnis der Gemeinde Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu nicht privaten Zwecken anzufertigen und zu verwerten,

6. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in der Nähe einer fremden Bestattung oder Andacht suchender Personen anzufertigen,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
8. den mit „Friedhofsabfälle“ bezeichneten Container widerrechtlich zu benutzen,
9. Tiere mitzubringen, die nicht angeleint sind,
10. zu lärmern oder in ähnlicher Weise die Andacht anderer Personen auf dem Friedhof zu stören,
11. fremde Grabstätten, die Friedhofsanlagen und seine allgemeinen Einrichtungen (wie Bänke, Wasserzapfstellen etc.) zu verunreinigen oder zu beschädigen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Verboten des Absatzes 2 Befreiung erteilen, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar ist. Ergänzende Regelungen können jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof vorgenommen werden.

(4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtführender Personen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## **§ 6 Amtshandlungen**

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt der/dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Gemeinde oder der/dem von ihr/ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetz-, Bildhauer- sowie Gärtnereibetriebe oder Bestattungsunternehmen) dürfen auf dem Friedhof nur solche ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Leistungen dürfen nur angeboten werden, soweit die Gemeinde sich die Ausführung nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Bei Ausübung der gewerblichen Tätigkeit haben Gewerbetreibende und ihre Mitarbeitenden diese Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und Anweisungen der Mitarbeitenden der Gemeinde zu befolgen.

(3) Die Gemeinde kann die Tätigkeit von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer untersagen, sofern diese gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung verstoßen oder in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind.

(4) Auf Verlangen der Gemeinde haben Gewerbetreibende ihre fachliche bzw. betriebliche Qualifikation nachzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten schuldhaft verursachen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit stehen, freizustellen.

(6) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeitenden dürfen Wege auf dem Friedhof zum Transport von Material, Werkzeug und Gerät benutzen. Ihnen ist es erlaubt, Wasser aus Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die sie zur Durchführung der zulässigen gewerblichen Tätigkeit benötigen; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeugen und Geräten an den Zapfstellen ist untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abfall ablagern.

(9) Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof nur montags bis freitags während der Öffnungszeiten ausüben. Während der Dauer von Bestattungen oder Trauerfeiern ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt.

(10) Die Gewerbetreibenden sind gehalten, keinerlei Materialien zu verwenden, die in Kinderarbeit produziert wurden.

(11) Hinweise auf die Durchführung der Dauergrabpflege an einer Grabstätte dürfen auf den Grabstätten nur in dezenter Größe und in unauffälliger Weise angebracht werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anmeldung und Bestattungszeit**

(1) Bestattungen sind nach dem Eintritt des Todes durch das beauftragte Bestattungsinstitut bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die gemäß dem bremischen Gesetz über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen von Montag bis Freitag bis jeweils spätestens 14 Uhr statt. Am Freitag sind Sargbestattungen nur bis 12 Uhr möglich.

#### **§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen**

(1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge und Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung hinzuweisen.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden ausschließlich von Mitarbeitenden oder Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat vor Aushub eines Grabes in einer bestehenden Grabstätte Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör sowie Pflanzen zu entfernen, soweit dies für die Grabung notwendig ist. Sofern sie dem nicht oder nicht vollständig rechtzeitig nachkommt und beim Ausheben der Gräber dadurch ein Mehraufwand entsteht, werden die Kosten der nutzungsberechtigten Person auferlegt.

#### **§ 11 Ruhefrist**

(1) Die Ruhefrist bis zur Neubelegung beträgt für Erdgräber 25 Jahre.

(2) Die Ruhefrist bis zur Neubelegung beträgt für Urnengräber 20 Jahre.

(3) Urnen können in einem Erdwahlgrab unter Einhaltung der für Erdgräber geltenden Ruhefrist von 25 Jahren beigesetzt werden.

#### **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Ausgrabungen und Umbettungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern es die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse erlauben. Eine nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist einzuholen.

(2) Umbettungen erfolgen auf Antrag der nutzungsberechtigten Person oder von Amts wegen aus notwendigen Gründen der Friedhofsgestaltung. Über die Umbettung entscheidet der Kirchenvorstand.

- (3) Umbettungen werden ausschließlich von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Erfolgt die Umbettung auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person, wird dafür eine Gebühr erhoben und die Ruhefrist beginnt entsprechend der gewählten Grabstätte neu.
- (5) Ist eine Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so muss die Friedhofsverwaltung eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung stellen.
- (6) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Rechte an Grabstätten**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen lediglich Nutzungsrechte nach Maßgabe der Friedhofsordnung.

### **§ 14 Arten und Maße der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden eingerichtet in:

1. Erdreihengrabstätten (eine Grabstelle)
2. Rasenreihengrabstätten (eine Grabstelle)
3. Erdwahlgrabstätten (eine oder mehrere Grabstellen)
4. Urnenwahlgrabstätten (eine oder mehrere Grabstellen)
5. Anonyme Grabstätten (eine Grabstelle)
6. Gemeinschaftsgrabstätten (eine oder mehrere Grabstellen)

Die Einrichtung weiterer Grabstätten ist möglich und obliegt dem Kirchenvorstand.

(2) Die Grabstellen haben folgende Maße:

1. Grabstellen für Personen bis zu 5 Jahren

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,30 m

Tiefe 1,40 m

2. Grabstellen für Personen über 5 Jahren

Länge 2,20 m

Breite 0,90 m

Abstand 0,30 m

Tiefe 1,80 m

3. Urnengrabstätten (für bis zu 4 Grabstellen)

Länge 1,00 m

Breite 1,00 m

Abstand 0,30 m

Tiefe 0,65 m

## **§ 15 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2)
  - a) Es können Reihengrabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeborene belegt werden.
  - b) Es können Reihengrabstellen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einfach belegt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden verliehen. Für die Weitergabe des Nutzungsrechtes während der Ruhefrist siehe § 23 Nutzungsrecht.
- (4) Erdreihengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instandgehalten werden.

## **§ 16 Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät. Grabmale dürfen nach bei der Friedhofsverwaltung eingeholter Genehmigung von einem Fachbetrieb aufgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Pflanzungen vorzunehmen oder die Grabstätte in anderer Weise gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden verliehen. Für die Weitergabe des Nutzungsrechtes während der Ruhefrist siehe § 23 Nutzungsrecht.

## **§ 17 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind in Abstimmung mit der Gemeinde frei wählbare Grabstätten für Erdbeisetzungen. In einer Erdwahlgrabstelle können unter Einhaltung der geltenden Ruhefrist von 25 Jahren bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Dies gilt auch, wenn in einer Grabstelle bereits ein Erdbegräbnis stattgefunden hat.
- (2) Erdwahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes, auch wenn noch nicht darin beigesetzt worden ist, gärtnerisch angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instandgehalten werden.

## **§ 18 Urnenwahlgrabstätten**

Urnenwahlgrabstätten sind in Abstimmung mit der Gemeinde frei wählbare Grabstätten für Urnenbeisetzungen. In einem Urnenwahlgrab können unter Einhaltung der für Urnengräber geltenden Ruhefrist von 20 Jahren bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 17 (2) entsprechend.

## **§ 19 Anonyme Grabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden mit Rasen eingesät. Es ist nicht gestattet, Pflanzungen vorzunehmen oder die Grabstätten in anderer Weise gärtnerisch zu gestalten. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Diese Flächen werden regelmäßig abgeräumt.
- (2) Erdbestattungen erfolgen in anonymen Rasenreihengrabstätten.
- (3) Urnenbeisetzungen erfolgen in anonymen Urnenreihengrabstätten.

## **§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Urnengrabstätten, die nach Vorgabe der Gemeinde jeweils einheitlich gestaltet werden.
- (2) Die jeweilige Belegung wird von der Gemeinde vorgegeben.
- (3) Die Gemeinschaftsgrabstätten bleiben mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Urnenbestattung als Einheit erhalten. Über die weitere Verfügung entscheidet die Gemeinde.
- (4) Die einheitlich gestalteten Urnengrabstätten werden insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten. Grabschmuck darf nur an der dafür ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (5) Die Gemeinde gibt die Gestaltung der Namensnennung der Verstorbenen vor. Die nutzungsberechtigte Person erteilt den Auftrag nach dieser Vorgabe auf eigene Kosten bei einem Steinmetz ihrer Wahl.
- (6) Gleiches gilt auch für ein Kolumbarium. Die Entscheidung über die Anlage eines solchen obliegt dem Kirchenvorstand.

## **§ 21 Verzeichnis der Grabstätten**

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhefristen. Eine Gewähr für dessen Vollständigkeit wird nicht gegeben.

## **§ 22 Belegungsplan**

Die Gemeinde erstellt einen Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.

## **V. Nutzungsrecht**

### **§ 23 Nutzungsrechte**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Dieses besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstätte und – außer bei Rasenreihengrabstätten (§ 16), anonymen Grabstätten (§ 19) und Gemeinschaftsgrabstätten (§ 20) – in der Verpflichtung, die Grabstelle anzulegen, zu pflegen und in einem würdigen Zustand zu erhalten. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen natürlichen Person zustehen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren und bei Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Bei Wahlgrabstätten (Erdwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten) kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Bei Erdreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, anonymen Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.
- (3) Bei einer Neubelegung innerhalb einer Grabstätte müssen alle Nutzungsrechte bereits erfolgter Bestattungen, die noch nicht abgelaufen sind, auf die volle Ruhefrist der neuen Bestattung (25 Jahre bei Erdwahlgrabstätten, 20 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten) verlängert werden. Dies gilt nicht bei Verkleinerung der Grabstätte durch Rückgabe einer am Rand liegenden Grabstelle.
- (4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. In diese sind Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, Beginn und Ende der Nutzungszeit sowie Art und genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen. Die nutzungsberechtigte Person wird in das Grabstättenverzeichnis eingetragen.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Gemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen. Soweit im Rahmen der Nutzung eine schriftliche

Mitteilung, Aufforderung oder Verfügung an Nutzungsberechtigte oder deren Angehörige erforderlich ist, kann diese, falls Name und/oder Anschrift der betreffenden Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und einen auf der Grabstätte für eine angemessene Dauer angebrachten Hinweis ersetzt werden.

(6) Das Nutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder verpfändbar. Die nutzungsberechtigte Person kann jedoch zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Eine Umschreibung des Nutzungsrechtes ist erst mit der Eintragung in das Grabstättenverzeichnis wirksam.

(7) Nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person geht das Nutzungsrecht auf die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner über. Ist eine solche Person nicht vorhanden oder von der Erbfolge ausgeschlossen, kann das Nutzungsrecht auf Antrag einer zuvor von der nutzungsberechtigten Person schriftlich bestimmten Person oder – falls die nutzungsberechtigte Person keine Bestimmung getroffen hat – einer anderen geeigneten Person übertragen werden. Sofern sich innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Friedhofsverwaltung vom Versterben der nutzungsberechtigten Person Kenntnis erlangt hat, keine Person gefunden hat, die das Nutzungsrecht übernimmt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit, soweit es nicht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person zuvor verlängert wurde. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die nutzungsberechtigte Person 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die bisher nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten auf ihre Kosten abzuräumen. Hierauf ist sie schriftlich hinzuweisen. Die Entsorgung der Grabumrandungen und Grabmale darf nicht in den Containern auf dem Friedhof erfolgen. Kommt die bisher nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Abräumung der Grabstätte bis zum Ablauf der Frist nicht oder nicht vollständig nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grab abräumen und die Grabumrandung, das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen sowie Grabschmuck von der Grabstätte entfernen. Die bisher nutzungsberechtigte Person ist anschließend schriftlich zur Abholung der entfernten Gegenstände innerhalb von einem Monat aufzufordern. Nach Ablauf der Frist gehen Grabmal sowie sonstige Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeinde über die Grabstätte.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 24 Grabgestaltung und Grabmale**

(1) Grabstellen sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen. Grabmale müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstellen angemessene Größe und Form haben.

(2) Alle Grabstätten, die nicht von der Gemeinde angelegt und unterhalten werden, müssen von den Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie müssen eine steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm ist. Einfassungen aus Pflanzen oder anderen Materialien sind nicht zulässig.

(4) Die Abdeckung bzw. Ausgestaltung von Grabstellen mit Grabplatten ist nicht zulässig. Die Ausgestaltung der Grabstellen mit Grabkissen, Liegesteinen bzw. Grabsteinen darf ein Viertel der Grabstellenfläche nicht überschreiten.

(5) Es sollen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die aus fairem Handel stammen.

(6) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist die BIV-Richtlinie (Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks) zur Erstellung und Prüfung von Grabmalen einzuhalten. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

(7) Die Genehmigung des Kirchenvorstandes ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.

(8) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

(9) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Andernfalls ist der Kirchenvorstand berechtigt, Bäume und Sträucher kostenpflichtig entfernen zu lassen.

(10) Verwelkte Blumen und Gestecke sind regelmäßig von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Platz zu bringen. Schmuck aus künstlichen Stoffen (Plastik, Draht, Metall, Blech, Metallimitation, Papier und dergleichen) ist verboten.

(11) Das Bestreuen der Grabfläche mit Kies oder ähnlichen Stoffen an Stelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(12) Bei Gemeinschaftsgrabstätten dürfen Blumenschmuck und Grablichter nur auf den dafür vorgesehenen Flächen platziert werden. Anderer Schmuck (Figuren, Steine o.ä.) ist nicht zulässig. Die Ablageflächen werden regelmäßig abgeräumt.

## **§ 25 Versäumnisse und Mängel**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die Grabstelle abzuräumen und das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person dem nicht nach, richtet sich das weitere Verfahren nach § 23.

(2) Mängel, insbesondere solche, die die Standsicherheit der Grabmale oder entsprechender Anlagen gefährden, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen. Erfolgt dies nicht und besteht keine unmittelbare Gefahr, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung binnen einer angemessenen Frist.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal umzulegen, zu entfernen oder andere geeignete und angemessene Maßnahmen zur Sicherung durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält anschließend eine schriftliche Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal innerhalb einer angemessenen Frist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person die notwendigen Arbeiten durchführen. Die Gemeinde kann in diesem Fall auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person

aufgefordert, die Grabstelle abzuräumen und das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person dem nicht nach, richtet sich das Verfahren nach § 23.

(5) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, kann nach § 23 Absatz 5 verfahren werden.

## **VII. Gebühren und Umlagen**

### **§ 26 Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

### **§ 27 Umlagen**

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil können von der Gemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Jede Außerdienststellung und Entwidmung sind durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Die Norddeutsche“ und auf der Website der Gemeinde <https://www.kirche-bremen.de/st-michael-grohn/> bekannt zu machen.

### **§ 29 Haftung der Gemeinde**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Friedhofsträgerin obliegen keine besonderen Überwachungspflichten.

### **§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 04. Juni 2014 außer Kraft.

(3) Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden auf der Website der Gemeinde <https://www.kirche-bremen.de/st-michael-grohn/> veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der örtlichen Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen. Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindebüro, Grohner Bergstraße 1, 28759 Bremen eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn am 05. März 2025 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 20. März 2025 genehmigt. Sie ist am 28. März 2025 im Internet unter <https://www.kirche-bremen.de/st-michael-grohn/> bekannt gemacht worden. Hierauf wurde am 29. März 2025 in der örtlichen Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn